

## Familienrecht aktuell



### Unterhalt der Mutter eines nichtehelichen Kindes

- Rechtsanwalt Hassenpflug -

In weiten Kreisen der Bevölkerung ist bis heute unbekannt, dass auch der Mutter, die nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet ist, ein eigener Unterhaltsanspruch gegen den Kindesvater zusteht.

Die ständig steigende praktische Bedeutung des Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I BGB lässt sich darauf zurückführen, dass sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für das Nichteheleichenrecht erheblich geändert haben. Während in früheren Zeiten die nichtehelichen Kinder in der überwiegenden Anzahl der Fälle ungeplant geboren wurden und die Eltern oft nicht zusammen lebten, sind nichteheliche Lebensgemeinschaften inzwischen weit verbreitet. Demzufolge werden in der heutigen Zeit viele Kinder in derartige nichteheliche Lebensgemeinschaften hineingeboren. Geht dann eine solche Lebensgemeinschaft auseinander, so ist die Mutter wegen der Betreuung des gemeinsamen Kindes an einer Erwerbstätigkeit gehindert.

Gem. § 1615 I BGB hat der Vater der Mutter – neben dem Kindesunterhalt – Unterhalt zu gewähren, soweit von der Mutter wegen

der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Nach den Buchstaben des Gesetzes endet der Anspruch drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen. Dies ist eine Frage des Einzelfalles.

Wegen der durch das Grundgesetz gebotenen Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder liegt derzeit dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob die Befristung auf 3 Jahre überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Lebensstellung der unterhaltsberechtigten Mutter. Hierbei ist zunächst von dem Einkommen auszugehen, das der Mutter ohne Geburt des Kindes zur Verfügung stehen würde. Hatte Sie auch vor der Geburt kein Einkommen, so stehen ihr grundsätzlich 730,- EUR monatlich zu. Daneben erhält sie noch den Unterhalt für das Kind, dessen Höhe sich nach dem Einkommen des Vaters richtet.

Hatte die Mutter vor Geburt des Kindes jedoch eine besonders hohe Lebensstellung, so könnte ihr im Ergebnis ein Unterhaltsbedarf zustehen, der das dem unterhaltspflichtigen Vater verbleibende Einkommen übersteigt.

Der Bundesgerichtshof hat daher entschieden, dass der Unterhaltsbedarf wie im nahehelichen Unterhaltsrecht durch den so genannten Halbteilungsgrundsatz begrenzt ist. Danach darf die Mutter nicht mehr Unterhalt erhalten, als dem Vater

verbleibt.

Diese Entscheidung wird daher auch für die Frage, ob die zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs der Mutter auf 3 Jahre nach Geburt des Kindes – von der oben genannten gesetzlichen Ausnahme abgesehen – verfassungswidrig ist, von Bedeutung sein.

Festzuhalten bleibt, dass die nichteheliche Mutter vom Vater Ihres Kindes jedenfalls innerhalb der ersten drei Jahre mindestens 730,- EUR Unterhalt monatlich neben dem Kindesunterhalt verlangen kann.

Der Autor ist Anwalt bei Hassenpflug Rechtsanwälte, Homberg.

### HASSENPFUG RECHTSANWÄLTE

Burkhardweg 7  
34576 Homberg

Tel. 05681/931618

Fax 05681/931619

E-Mail:

homberg@hassenpflug-rechtsanwaelte.de  
kassel@hassenpflug-rechtsanwaelte.de